AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 03.11.2026 **81. Jahrgang** **Nr. 11**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe; Satzung zur Regelung der Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte 2

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe

Satzung zur Regelung der Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Die Lechrain-Gruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen (WVLG), erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Tätigkeit der Verbandsvorsitzenden

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den WVLG nach außen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der oder des 1. Verbandsvorsitzenden wird auf 305,68 € festgesetzt. Sie ist den tariflichen Erhöhungen der Beamtenbesoldung für kommunale Wahlbeamte entsprechend anzupassen und beschränkt sich auf 12 Monate im Jahr.

(3) Die oder der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält ein Monatsgehalt der oder des 1. Vorsitzenden als Jahresgehalt.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlungen und des Ausschusses.

(2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Verbandsräte, die Arbeiterinnen, Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte vom 19.10.2022 außer Kraft.

Todtenweis, 23.09.2026

Konrad Carl
Verbandsvorsitzender